

**AUSSCHNITT AUS DER
ROTH- HILPOLTSTEINER VOLKSZEITUNG**

**NR. 129
vom 07.06.2022**

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Roth

**1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 73
„Schule auf der Kupferplatte“
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses**



© Stadt Roth
Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 31.05.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 73 „Schule auf der Kupferplatte“ in der Fassung vom 05.04.2022 als Satzung beschlossen. Der Planungsumgriff befindet sich im Westen der Rother Kernstadt und wird begrenzt:

- Im Nordwesten durch die Aabenberger Straße,
- im Nordosten und Südosten durch landwirtschaftliche Flächen westlich der Grundschule auf der Kupferplatte sowie
- im Südwesten durch bebaute Grundstücke an der Ohmstraße und am Edisonweg.

Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen des rechtsgültigen Bebauungsplanes Roth Nr. 73 „Schule auf der Kupferplatte“.

Im Plangebiet liegen folgende Grundstücke bzw. folgende Teilflächen (Tfl.): 1610/3 (Tfl.), 1617 (Tfl.), 1618 (Tfl.), 1619 (Tfl.), 1621/2 (Tfl.) und 1622/19 (Tfl.), jeweils der Gemarkung Roth.

Der genaue Geltungsbereich ist aus beiliegendem Lageplan ersichtlich.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan Nr. 73 „Schule auf der Kupferplatte“ in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Stadtbauamt der Stadt Roth, Allee 9, 1. Stock, Zimmer Nr. 10, während der üblichen Dienststunden

**Montag bis Freitag: 7.00 Uhr–12.00 Uhr
Dienstag und Donnerstag: 13.30 Uhr–17.00 Uhr**

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Es liegen folgende Gutachten und Anlagen vor:

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP), Büro ÖFA, Ökologie Fauna, Artenschutz, Roth vom August 2021,
2. Baugrunduntersuchung und Baugrundgutachten / Geotechnischer Bericht (Az.: 13720a), Geotechnik Prof. Dr. Gründer GmbH, Pyrbaum vom 16.10.2020,
3. Verkehrsgutachten, Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn vom 15.03.2021 samt
 - a. Anlagen 1 bis 8, Ingenieurbüro Christofori und Partner, Heilsbronn vom 15.03.2021 sowie
4. Schallimmissionsschutztechnische Untersuchung (Nr. 15314.1a), Wolfgang Sorge Ingenieurbüro für Bauphysik GmbH & Co. KG, Nürnberg vom 02.06.2021 samt
 - a. Unterlage 1, Arge Kuh Roth, Baum-Kappler Architekten GmbH, DJB Architektengesellschaft mbH, Nürnberg und Erlagen vom 10.12.2020 und
 - b. Unterlage 2, Bundesverband Wärmepumpe (BWP) e. V., Berlin ohne Datum.

Es wird darauf hingewiesen, dass Zimmer Nr. 10 nicht barrierefrei erreichbar ist. Sollte entsprechender Bedarf bestehen, können die Unterlagen auch in Zimmer 01 eingesehen werden.

Die Planunterlagen sind zusätzlich auch unter dem Link

<https://www.o-sp.de/roth/plan/uebersicht.php?L1=13&pid=44149>

online einsehbar.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler sowie
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Roth geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 40 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Roth, 02.06.2022
STADT ROTH

Andreas Buckreus
Erster Bürgermeister